



1 Vertragsgegenstand und -zustandekommen

Mit dem vorliegenden Vertrag bestätigen der Produzent und das EWS die Übertragung des ökologischen Mehrwerts der vom Produzenten produzierten elektrischen Energie in Form von Herkunftsnachweisen vom Produzenten an das EWS.

Die Vergütung der Energie durch den Netzbetreiber ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Beim „ökologischen Mehrwert“ handelt es sich um den Mehrwert, den ökologisch produzierter Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber konventionell produziertem Strom aus nicht erneuerbaren Energien aufweist.

2 Lieferverpflichtung

Der Produzent überträgt dem EWS während der Dauer dieses Vertrages die Herkunftsnachweise, die in Anhang 1 zu diesem Vertrag spezifiziert sind, exklusiv. Die Herkunftsnachweise dürfen kein weiteres Mal an Dritte im In- oder Ausland verkauft oder auf andere Weise übertragen werden.

3 Liefervoraussetzungen

Der Produzent sorgt dafür und bestätigt gegenüber dem EWS, dass

- die Herkunftsnachweise der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (SR 730.010.1; Herkunftsnachweis-Verordnung, HKNV) genügen;
- die Produktionsanlage im Herkunftsnachweissystem der Pronovo AG erfolgreich aufgenommen ist.

4 Lieferfristen und Lieferort

Der Produzent hat die Übertragung der Herkunftsnachweise mindestens jährlich bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Produktionsperiode auf das Pronovo-Händlerkonto des EWS sicherzustellen. Bei späterer Lieferung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Die Lieferung der Herkunftsnachweise erfolgt in der Herkunftsnachweisdatenbank der Pronovo AG durch Übertragung vom Produzenten an das EWS. Hierzu besteht ein Dauerauftrag, welche diese Lieferung sicherstellt.

5 Preis

Das EWS vergütet dem Produzenten ausschliesslich die jährliche Überschussmenge der an das EWS gelieferten Energie.

Der Vergütungsansatz (exkl. MWST) für diese Menge aus dieser Anlage ist in Anhang 2 „Vergütung von Herkunftsnachweisen“ ersichtlich.

Der in Anhang 2 festgelegte Vergütungsansatz richtet sich nach den aktuellen Marktpreisen und wird jährlich bis zum 31.8. für das Folgejahr festgelegt.

6 Kosten

Sämtliche aus den Pflichten des Produzenten entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des Produzenten.



7 Messung

Der Produzent verpflichtet sich, auf eigene Kosten separate Messungen für die Stromproduktion einzurichten.

8 Abrechnung

Als Liefer- und Abrechnungsperiode gilt das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

Die Abrechnung gegenüber dem Produzenten erfolgt jährlich durch das EWS mittels Gutschrift jeweils bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Lieferperiode. Die Gutschrift wird erst nach vollständiger Übertragung aller HKN an das EWS erstellt.

9 Kommunikation und PR

Das EWS kann in schriftlicher oder multimedialer Kommunikation, Werbung und dergleichen die Abnahme des ökologischen Mehrwerts aus der Produktionsanlage erwähnen. Insbesondere darf das EWS Bilder der Produktionsanlage im Internet veröffentlichen.

Das EWS hat das Recht, die Produktionsanlage während den üblichen Geschäftszeiten und nach Voranmeldung zu besichtigen.

10 Rechtsnachfolger

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das EWS mit dem Rechtsnachfolger aktuell oder in der Vergangenheit in Streitigkeiten verwickelt war. Der Rechtsnachfolger muss sich gegenüber dem Vertragspartner schriftlich zur uneingeschränkten Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten.

11 Gewährleistung

Kann der Produzent den Lieferumfang gemäss Anhang 1 zu diesem Vertrag nicht mehr erfüllen, orientiert er umgehend das EWS. Ebenso informiert er so früh wie möglich über grössere Revisionen und Veränderungen an der Produktionsanlage. Insbesondere bei Inbetriebnahme einer Speicheranlage ist das EWS darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Kommt der Produzent seiner Mitteilungspflicht nicht oder verspätet nach, trägt er alle daraus entstehenden Kosten und hat allfälligen weiteren Schaden zu ersetzen.

12 Missbrauch

Bei Missbrauch der Einspeisemöglichkeit, insbesondere bei absichtlicher oder fahrlässiger Einspeisung von nicht anlagenspezifisch erzeugter elektrischer Energie, erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Der Produzent haftet gegenüber dem EWS für sämtlichen aus der Vertragsauflösung entstehenden Schaden.

13 Vertragsdauer und Beendigung

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft und verlängert sich automatisch. Es sind die Lieferbedingungen in Anhang 1 zu beachten.

Eine Kündigung des Vertrages und von allfälligen Zusatzvereinbarungen ist durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den 31. Dezember des Jahres möglich, oder wenn die andere



Partei eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und trotz einmaliger eingeschriebener Mahnung den vertragsgemässen Zustand nicht innert 30 Tagen wiederhergestellt hat. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Das gilt auch dann, wenn die Produktionsanlage während der Vertragslaufzeit im KEV-Förderprogramm aufgenommen wird. Der Produzent erhält somit die Gutschriften aus dem KEV-Förderprogramm erst ab dem Folgejahr (1. Januar).

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch, wenn während der Vertragslaufzeit eine zu schliessende Regelungslücke entsteht.

15 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Dieser Vertrag ist in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Beide Parteien bestätigen ihre Zustimmung zum Anhang dieses Vertrags und zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bilden, durch entsprechende Unterzeichnung.

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Sennwald.

Produzent

Sennwald,.....

Abnehmer

Sennwald,

Elektrizitätswerk Sennwald

.....
(Unterschrift)

Norbert Tinner
Geschäftsleitung Technik

Markus Inhelder
Geschäftsleitung Administration

Beilage:

- Anhang 1: Übertragung des ökologischen Mehrwerts
- Anhang 2: Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN) für Rücklieferungen, produziert aus erneuerbarer Energie
- Anhang 3: Pronovo, Dienstleistungserstellung – HKN, FO 08 41 22
- Anhang 4: REM Rücklieferung



Anhang 1: Übertragung des ökologischen Mehrwertes

Produktionsanlage	
naturemade Lizenznummer:	-
Zertifizierung:	Swissgrid HKN
Name der Produktionsanlage:	
Standort:	
Inbetriebsetzungsdatum:	
Messpunktbezeichnung:	
Art der Anlage: (Technologie):	Photovoltaik
Erwartete Jahresproduktion [kWh/Jahr]:	
Anlagenbetreiber	
Kontaktperson:	
Strasse:	
PLZ / Ort:	
Telefonnummer:	
Mobile	
E-Mail Adresse:	
Übertragung an das EWS	
Energiemenge [kWh/Jahr]:	Total Überschussmenge
Produktionsjahr:	diverse
Vergütungsansatz exkl. MWST [Rp./kWh]	wird mit separatem Preisblatt geregelt
Bankverbindung für die Gutschrift	
Kontonummer – IBAN:	
Kontoinhaber:	
MWST Nummer:	-
Empfänger der Herkunftsnachweise	
Empfänger:	Elektrizitätswerk Sennwald
Strasse:	Hauptstrasse 3
PLZ / Ort:	9466 Sennwald

Elektrizitätswerk
Sennwald Genossenschaft
Hauptstrasse 3
CH-9466 Sennwald

+41 81 750 44 40
energie@ewsennwald.ch
www.ewsennwald.ch
CHE-105.900.762 MWST



Der Produzent bestätigt, dass die erwähnte Produktionsanlage

- Realisiert, in Betrieb gesetzt und durch der Pronovo AG beglaubigt wurde und
im Herkunftsnachweissystem der Pronovo AG erfolgreich aufgenommen ist.

Produzent

Sennwald,.....

Abnehmer

Sennwald,

Elektrizitätswerk Sennwald

.....
(Unterschrift)

Norbert Tinner
Geschäftsleitung Technik

Markus Inhelder
Geschäftsleitung Administration

**Anhang 2: Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN)
für Rücklieferungen, produziert aus erneuerbarer Energie**

Gültig ab 01.01.2026

Dieses Preisblatt gilt für Rücklieferungen von Herkunftsnachweisen (HKN) an das EWS aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), die den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen und fest an das Verteilnetz des EWS angeschlossen sind. Es gilt nicht für EEA ausserhalb der hier festgelegten Grenzwerte und EEA mit individuellen, vertraglich festgelegten Vereinbarungen. Die Vergütungssätze werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

- Kleinwasserkraftwerke
- Photovoltaikanlagen
- Windenergieanlagen

Leistung	Inbetriebnahme	Vergütung HKN Rp./kWh
bis und mit 29.9 kWp	alle	1.5

Tarifzeiten: Einheitstarif

Die physische Rücklieferung wird auf einem separaten Preisblatt REM geregelt.